

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München

Vom 28. August 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37a Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Modulsemesterübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und Wahlbereich beträgt 195 Credits (165 - 175 SWS). ²Hinzu kommen 15 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis und das Bachelorkolloquium. ³Außerdem sind 30 Credits in einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt als Studienleistung zu erbringen. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung beträgt damit mindestens 240 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt acht Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung vom 28. April 2009 erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Das Studium ist ein Projektstudium.
- (4) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung die Unterrichtssprache deutsch.

§ 37 a

Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 30 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung zu absolvieren. ²Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen, die als Studienleistung als „bestanden / nicht bestanden“ bewertet werden. ³Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor's Thesis.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Modulen 1-7 muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Bewertungen von Modulteilprüfungen gehen mit dem in der Anlage gekennzeichneten Gewichtungsfaktor jeweils in die Modulnote ein.
- (2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung in Einzelfällen mit Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. § 6 Abs. 5 Satz 2 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 42 Studienleistungen

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Absolvierung eines Auslandsaufenthalts nach § 37a als Studienleistungen in Modul 75 gemäß Anlage 1 im Umfang von 30 Credits nachzuweisen.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46,
 3. das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 79 Credits in Pflichtmodulen, mindestens 81 Credits in Wahlpflichtmodulen, und in der Regel 35 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahl- oder Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.

§ 46

Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden, sie kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 200 Credits erreicht sind.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) ¹Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt im Rahmen des Bachelorkolloquiums nach § 46 a. ²Thesis und Kolloquium werden gesondert benotet.
- (5) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a

Bachelorkolloquium

- (1) ¹Ein Studierender gilt als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung mindestens 210 Credits erreicht und die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist vom Themensteller der Bachelor's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 15 Minuten Zeit, seine Bachelor's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelor's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 240 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 und der Bachelor's Thesis sowie des Bachelorkolloquiums errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Außerdem gilt sie auf Antrag für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2011/12 ihr Fachstudium im gleichnamigen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München vom 4. November 2005, zuletzt geändert am 19. April 2010 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prü- fungs- dauer	Unter- richts- sprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	-------------------------	------------------------------

Pflichtmodule: Der Pflichtbereich umfasst 79 Credits in Modulprüfungen sowie 12 Credits in der Bachelor's Thesis und 3 Credits im Kolloquium:

1	Projekt Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung 1 / Integration Geodäsie	PJ	WS	7	13	Sonstig. Schriftl.	S	Dt.
2	Projekt Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung 2 / Integration Böden	PJ	SS	7	13	Sonstig. Schriftl.	S	Dt.
3	Grundlagen und Geschichte der Landschaftsarchitektur	V	WS SS	4	6	Mündl. Prüfung	20 min.	Dt.
4	Darstellen und Gestalten, CAD	V UE	WS SS	5	6	Sonst. Schriftl.	S	Dt.
5	Grundlagen der Landschaftsplanung: Geoökologie, Planung, Naturschutz	V	WS SS	4	6	Mündl.	20 min.	Dt.
6	Gesellschaft und Landschaft (Ringvorlesung)	V	WS	2	3	Schriftl.	60 min.	Dt.
7	Ökologie	V	SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
8	Praxis der Landschaftsarchitektur	V	WS SS	4	6	Schriftl.	60 min.	Dt.
9	Freiraumplanung	V	WS SS	4	6	Mündl. P	20 min.	Dt.
10	Methoden und Verfahren der Landschaftsplanung	V	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
11	Landschaftsökologie	V	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
12	Renaturierungsökologie	V	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
13	Bachelor's Thesis	P	SS	-	12	Thesis		Dt.
14	Kolloquium	P	SS		3	Mündl.	30 min (mündl.)	Dt.
	Gesamt				94			

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Bei sonstigen schriftlichen Prüfungen (Ausarbeitungen, Referate) ist „s“ eingetragen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prü- fungs- dauer	Unter- richts- sprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	-------------------------	------------------------------

Wahlpflichtmodule Projekte: Aus folgender Liste sind mind. 46 Credits zu erbringen:

14	Projekt Landschaftsarchitektur 3	PJ	WS	5	10	Sonstig. schriftl.	s	Dt.
15	Projekt Landschaftsarchitektur 4	PJ	SS	5	10	Sonstig. schriftl.	s	Dt.
16	Projekt Landschaftsarchitektur 5	PJ	SS	7	13	Sonstig. schriftl.	s	Dt.
17	Projekt Landschaftsarchitektur 6	PJ	WS	7	13	Sonstig. schriftl.	s	Dt.
18	Projekt Landschaftsarchitektur 7	PJ	SS	5	10	Sonstig. schriftl.	s	Dt.
19	Projekt Landschaftsplanung 3	PJ	WS	5	10	Sonstig. schriftl.	s	Dt.
20	Projekt Landschaftsplanung 4	PJ	SS	5	10	Sonstig. schriftl.	s	Dt.
21	Projekt Landschaftsplanung 5	PJ	SS	7	13	Sonstig. schriftl.	s	Dt.
22	Projekt Landschaftsplanung 6	PJ	WS	7	13	Sonstig. schriftl.	s	Dt.

Wahlpflichtmodule Bereich I Disziplinäre Grundlagen: Aus folgender Liste sind mind. 10 Credits zu erbringen:

23	Pflanzenverwendung	V, UE	WS SS	4	5	Mündl. u. sonst. schriftl.	120 min.	Dt.
24	Technik der Landschaftsarchitektur	UE	WS SS	4	6	Sonst. schriftl.	120 min.	Dt.
25	Botanik	V, UE	WS SS	4	5	Sonst. schriftl.	120 min.	Dt.
26	Zoologie	V, UE	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
27	Bodenkunde	V, UE	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.

Wahlpflichtmodule Bereich II Raumwissenschaften: Aus folgender Liste sind mind. 10 Credits zu erbringen:

28	Architektur – Konstruktion 1	V, UE	WS	4	6	Schriftl.	120 min.	Dt.
29	Städtebau	V, UE	SS	4	6	schriftl.	60 min.	Dt.
30	Geoinformationssysteme (GIS)	V, UE	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
31	Computer Aided Design (CAD)	V, UE	WS SS	4	6	Schriftl.	60 min.	Dt.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prü- fungs- dauer	Unter- richts- sprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	-------------------------	------------------------------

Wahlpflichtmodule Bereich III Vertiefungen: Aus folgender Liste sind mind. 15 Credits zu erbringen:

32	Kurzentwürfe	UE	WS SS	2	3	Sonst. schriftl.	s	Dt.
33	Entwurf und Forschung	SE	WS	4	6	Sonst. schriftl.	s	Dt.
34	Geschichte der Gartenkunst	V S	WS SS	4	6	Sonst. schriftl.	s	Dt.
35	Einführung in die Modellierung	V UE	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
36	Naturschutz	V UE	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
37	Theorie und Methodologie der Land- schaftsplanung	V UE	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
38	Landschaftsgeschichte Mitteleuropas	V UE	WS SS	4	5	Sonst. schriftl.	s	Dt.
39	Einführung in die Limnologie	V	SS	3	5	Mündl.	30 min.	Dt.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prü- fungs- dauer	Unter- richts- sprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	-------------------------	------------------------------

Aus den folgenden Listen der Wahlmodule sind – in der Regel mindestens 35 - weitere Credits bis zu einem Gesamtpunktstand von 240 zu erbringen:

Wahlmodule I Ergänzende Fächer::

	Nicht belegtes Wahlpflichtfach I-III							
40	Gehölzbestimmung	UE	WS	2	3	Schriftl.	60 min.	Dt.
41	Geologie	V	WS	2	3	Schriftl.	60 min.	Dt.
42	Einführung in die Klimatologie	V	WS	2	3	Schriftl.	60 min.	Dt.
43	Kunstgeschichte	UE	WS SS	2	3	Mündl.	15 min.	Dt.
44	Sträucher Europas	SE UE	WS	3	3	Schriftl.	60 min.	Dt.
45	Bäume Europas	V UE	SS	3	4	Schriftl.	60 min.	Dt.
46	Feldmethoden z. Erf. d. Bodenzustands	UE	SS	2	3	Schriftl.	60 min.	Dt.
47	Bodenordnung u. Landentwicklung	V UE	WS	2	4	Schriftl.	60 min.	Dt.
48	Agrarwiss. Grundlagen	V UE	WS SS	4	5	Mündl.	40 min.	Dt.
49	Aquatische Systembiologie	V	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
50	Ringvorlesung Biodiversität	V SE	WS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
51	Funktionelle Biodiversität einh. Tiere	UE	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
52	Kalkulation im GaLaBau	V SE	WS SS	4	5	Mündl.	30 min.	Dt.
53	Landwirtschaft für LA und LP	V SE	SS	4	5	Mündl.	20 min.	Dt.
54	Limnologie der Seen	UE	SS	4	5	Sonst.	s	Dt.
55	Populationsbiologie	V SE	WS	4	5	Mündl.	20 min.	Dt.
56	Spezielle Methoden der Versuchspl.	V UE	WS SS	4	5	Schriftl.	180 min.	Dt.
57	Terrestrische Ökologie	V UE	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
58	Theorie der Ökologie	SE	WS	4	5	Sonst..	s	Dt.
59	Umwelt- und Landnutzungspolitik	V UE	SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
60	Vegetation der Erde	V	WS	4	5	Mündl	30 min.	Dt.
61	Verkehrsplanung	V UE	WS	4	5	Schriftl.	120 min.	Dt.
62	Waldbau	V SE	SS	4	5	Schriftl.	90 min.	Dt.
63	Wasserbau	V	WS SS	4	5	Schriftl.	60 min.	Dt.
64	Bildnerisches Gestalten	UE	WS SS	4	6	Sonst.	s	Dt.
65	Raumökonomie	V	SS	4	6	Schriftl.	60 min.	Dt.
66	Stadtbaugeschichte	V	SS	4	6	Schriftl.	60 min.	Dt.
67	Theorie und Methoden der Landschaftsarchitektur	VL	SS WS	4	6	Schrift.	60 min.	Dt.
68	Planungsrecht	VL	SS	2	3	Mündl.	20 min.	Dt.
69	Vegetation und Standort	VL	SS	4	5	Mündl.	20 min	Dt.
70	Umweltrecht	VL	WS	2	3	Mündl.	20min.	Dt.

Wahlmodule II*:

67 *	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Chemie, Physik, Mathematik)							
68 *	Philosophie, Ethik und Soziologie (C-v-L-Akademie TUM)							
69 *	Ökonomie, Kommunikation (BWL, VWL)							
70	Darstellung und Gestaltung – Übungen Und Exkursionen	UE	SS	2	3	Sonst.	S	Dt.

- * 1. Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.
2. Es können sowohl Prüfungsleistungen als auch Studienleistungen eingebracht werden.
3. Die Belegung von Lehrveranstaltungen nach Nrn. 1, 2 und 3 erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschuss.

Module: Studienleistungen: Aus folgender Liste sind 30 Credits zu erbringen:

75	Auslandsaufenthalt	Studium / Praktikum	-	30	Bericht		
----	--------------------	---------------------	---	----	---------	--	--

Modulkatalog Studiengang

Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung B.Sc. TUM

Reform 2012 (Beschluss des Studienfakultätsrats vom 4.5.2012)

1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS
13 P PJ 1 LA + LP Integration Geodäsie	13 P PJ 2 LA + LP Integration Böden	10 WP PJ 3 LA oder LP	10 WP PJ 4 LA oder LP	30 P Auslands- aufenthalt	13 WP PJ 5 LA oder LP	13 WP PJ 6 LA oder LP	15 P Bachelor's Thesis
6 P Grundlagen u. Geschichte der LA (Bartholmai / Hennecke)		6 P Praxis d. LA (Keller)			6 WP Theorie u. Methoden d. LA (Weilacher)		3 WP Planungsrecht (Kuchler)
6 P Darstellen u. Gestalten, CAD (Nf. Wienands, Petzold)		6 P Freiraumplanung (Schöbel)			Studienrichtung LA mind. 15 Wahlpflichtbereich III Vertiefungen LA 10 WP Projekt 7 (nur 8. Semester) 3 WP Kurzentwürfe 6 WP Entwurf u. Forschung (Schöbel) 6 WP Geschichte d. Gartenkunst (Lauterbach)		
5 P Grundlagen d. LP: Geoökolo- gie, Planung, Naturschutz (Schröder, Zehlius)		5 P Methoden u. Verfahren d. LP (Pauleit)					
3 P Gesellschaft u. Land- schaft (Ring- vorlesung)		5 P Ökologie (Matyssek)			5 WP Vegetation u. Standort (Albrecht)		3 WP Umweltrecht (Kuchler)
		5 P Landschaftsökologie (Schröder)			Studienrichtung LP mind. 15 Wahlpflichtbereich III Vertiefungen LP 5 WP Einf. i. d. Modellierung (Schröder) 5 WP Naturschutz (Weisser) 5 WP Theorie u. Meth. d. LP (Pauleit, Zehlius) 5 WP Landschaftsgeschichte Mitteleur. (Albrecht) 5 WP Einf. i. d. Limnologie (Melzer, Raeder)		
		5 P Renaturierungsökologie (Kollmann)					
mind. 10 Wahlpflichtbereich I Disziplinäre Grundlehren		mind. 10 Wahlpflichtbereich II Raumwissenschaften					
5 WP Pflanzenverw. (Pauleit) 6 WP Technik (NN, LS Keller) 5 WP Botanik (Dawo) 5 WP Zoologie (Luksch, Schopf) 5 WP Bodenkunde (Kögel-Kn.)		6 WP Architektur (Nagler) 6 WP Städtebau (Wolfrum) 10 WP GIS (Nf. Schilcher) 6 WP CAD (NN)					
Wahlbereich I Allgemeinbildende Fächer					Wahlbereich II Ergänzende Fächer		
Naturwissenschaftliche Grundlagen (Chemie, Mathematik) Philosophie, Ethik und Soziologie (C-v-L-Akademie TUM) Ökonomie, Kommunikation (BWL, VWL) Darstellung und Gestaltung – Übungen und Exkursionen					3 W Gehölzbestimmung (Dawo) 3 W Geologie (Prietzl oder Rieder) 3 W Klimatologie (Menzel) 3 W Kunstgeschichte (Lange) 3/4 W Sträucher / Bäume Europas (Matyssek) 3 W Feldmethoden z. Erf. d. Bodenzustands (Steffens) 4 W Bodenordnung u. Landentwicklung (Magel) 5 W Agrarwiss. Grundlagen (Heißenhuber) 5 W Aquatische Systembiologie (Geist) 5 W Biodiversität (RingVL, Weisser) 5 W Funktionelle Biodiversität einh. Tiere (Weisser) 5 W Kalkulation im GaLaBau (Meggendorfer) 5 W Landwirtschaft für LA und LP (Siebrecht) 5 W Limnologie der Seen (Raeder) 5 W Populationsbiologie (Kollmann) 5 W Spezielle Methoden der Versuchsplanung (Weisser) 5 W Terrestrische Ökologie (Weisser) 5 W Theorie der Ökologie (Jax) 5 W Umwelt- und Landnutzungspolitik (Suda) 5 W Vegetation der Erde (Pfadenhauer) 5 W Verkehrsplanung (Wulfhorst) 5 W Waldbau (Mosandl) 5 W Wasserbau (Zunic) 6 W Bildnerisches Gestalten (Haase) 6 W Raumökonomie (Thierstein) 6 W Stadtbaugeschichte (Schuller)		
					sowie alle nicht gewählten Wahlpflichtfächer		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28.08.2012.

München, den 28.08.2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28.08.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28.08.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.08.2012.